

Beschlussvorlage Nr. 128/2022	Dez/Amt: I / 20.		
	Bearbeiter: Hr. Neugebauer		
	Status: öffentlich		

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32., 60.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bauausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	10.11.2022 24.11.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heidenau
• Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 128/2022-01 beigefügte 'Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)'.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden, da diese vom Umfang der einzelnen umsatzsteuerpflichtigen Geschäftsvorfälle abhängig ist.

Erläuterung:

Umsatzsteuergesetz (UStG)
 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)

Durch den mit dem Steueränderungsgesetz 2015 neu eingeführten § 2 b UStG haben sich vor allem grundlegende Änderungen im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergeben. Mit Ablauf der verlängerten Übergangsfrist zum 31.12.2022 gem. § 27 Absatz 22 und 22a UStG (siehe BV 126/2020) wird die zusätzliche Erhebung der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, für einen Teil der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren gesetzlich verpflichtend.

Die Umsatzsteuer zählt zu den Steuern, welche den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen belasten. Die Erhebung der Umsatzsteuer findet aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht direkt beim Verbraucher statt; vielmehr werden die Verbrauchssteuern beim Hersteller bzw. beim Handel erhoben.

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine indirekte Steuer, weil der Steuerschuldner (= Stadt Heidenau) und der wirtschaftliche Träger (= Bürger) der Umsatzsteuer zwei verschiedene Personen sind. Die Stadt Heidenau führt die einbehaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt, wirtschaftlich getragen wird sie jedoch vom Letztverbraucher (privater Verbraucher).

Die Umsatzsteuer stellt für die Stadt Heidenau eine durchlaufende Position dar, da sie diese nur für den Staat vereinnahmt und weiterreicht. Somit ist eine inhaltliche Anpassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heidenau notwendig.

Anlagen:

Anlage 128/2022-01:
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!